



Amtsblatt

Inhalt	Seite
Gelbhofstr. 6 (Gemarkung: Großhadern Fl. Nr.: 387/7) Umbau und Aufstockung eines Kindergartens / einer Kinderkrippe und Nutzungsänderung von Bank/ Wohnen in Kita Aktenzeichen: 602-1.1-2012-5736-43 Öffentl. Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	321
Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen Widmungen f. den 21. Stadtbezirk	322
Mathilde-Boyen-Str. 6 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 309/705) Neubau eines Reihenhauses mit Carport Aktenzeichen: 602-1.2-2012-13542-41 Öffentl. Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 BayBO	322
Hörselbergstr. 3-7 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 275/0) Abbruch eines Bürogebäudes u. Neubau von Wohnhäusern m. Tiefgarage-Vorbescheid (Var. D) Aktenzeichen: 602-1.7-2012-14266-31 Öffentl. Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	323
Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für d. Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof; 2. Planänderung (Sparten Marienhof)	324
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	325
Vollmannstr. 59 (Gemarkung: Oberföhring FL.Nr.: 386/0) TEKTUR zu 1.1-2012-7603-31- Nutzungsänderung: Bürofläche zu Kinderkrippe (5 Gruppen) und energetische Sanierung Aktenzeichen: 602-1.111-2012-13972-31 Öffentl. Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	326

Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung d. beiliegenden Verfügungen Widmungen	329

Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	329

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der MDM Kinderbetreuung GmbH wurde mit Bescheid vom 20.09.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Umbau und Aufstockung eines Kindergartens / einer Kinderkrippe und Nutzungsänderung von Bank/Wohnen in Kita auf dem Grundstück Gelbhofstr. 6 , Fl.Nr. 387/7, Gemarkung Großhadern unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 08.03.2012 nach Plan Nr. 2012-5736, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-129178, Baumbestand nach Plan Nr. 2012-129178 und 1 Brandschutznachweis erstellt von Teamwerk Architekten am 28.06.12 mit Plan Nr. 2012-129821 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Der Nachbar Fl. Nr. 387 Gelbhofstr. 8-12 / Haderunstr. 22-28 hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Abweichung ist durch die nachträgliche Grundstücksteilung formal notwendig. Die Überdeckung der Abstandsflächen, so wie hier genehmigt ist nach Art. 6 Abs. 3 BayBO an sich zulässig und wurde vom Gesetzgeber als nachbarverträglich eingestuft. Dem oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Der Nachbar hat die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 20480.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. September 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug des BayStrWG
Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen**

Widmungen

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 21. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Silberdistelstraße zwischen Eisenhutstraße (= km 0,684) und 10 m nördlich von Haus Nr. 63 (= km 0,774) ist soweit hergestellt, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Widmung der bisherigen städtischen Privatstraße ist notwendig, um die Erschließung eines Bauvorhabens gem. Art. 4 BayBO sicherzustellen.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.107 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2012 eingesehen werden.

München, 10. Oktober 2012

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Herrn/Frau/Firma Roland Schwägerl wurde mit Bescheid vom 25.09.2012 gemäß Art. 59 i. V. m. Art 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Reihenhendhauses mit Carport auf dem Grundstück Mathilde-Boyen-Str. 6, Fl.Nr. 309/705, Gemarkung Freimann erteilt:

Der Bauantrag vom 31. 05. 2012 nach Plan Nr. 2012-013542 sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-013542 mit Handeintragungen vom 13.07.2012 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO als Gebäudeklasse 2 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 1 Dupl.Pl. (Nr. 2012-013452) und 1 Dupl.Pl. "Baumbestand" (Nr. 2012-013542) die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Nachbarwürdigung

Die Nachbarn mit der Fl. Nr. 309/5, 309/6, 309/706, 309/709 und 228/5 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 509, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24545.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. September 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheides**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Firma BARBAROSSA GmbH & Co. Bauprojekt KG wurde mit Bescheid vom 25.09.2012 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Abbruch eines Bürogebäudes und Neubau von Wohnhäusern mit Tiefgarage (Variante D) auf dem Grundstück Hörselbergstr. 3 - 7, Fl.Nr. 275/0, Gemarkung Bogenhausen erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 11.06.2012 nach Pl.Nr. 2012/014266, Baumbestandsplan Variante D Nr. 2012/014266 und Konzeptplan Freiflächen Variante D Nr. 2012/014266 mit den Konzepten vom 02.08.2012 und 09.08.2012 ergeht hiermit folgender positiver Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist die Errichtung eines Wohnungsneubaus mit Abbruch des bestehenden Bürogebäudes. Innerhalb des neu zu errichtenden Wohngebäudes ist die Errichtung eines Kinderhauses mit 2 Kinderkrippen- und 1 Kindergartengruppe vorgesehen.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühreenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 311, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25544.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. September 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof; – 2. Planänderung (Sparten Marienhof)

Der Plan vom 06.07.2012 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 15.10.2012 bis 16.11.2012**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.11.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer 230 oder 211

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 4126

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entscheidungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

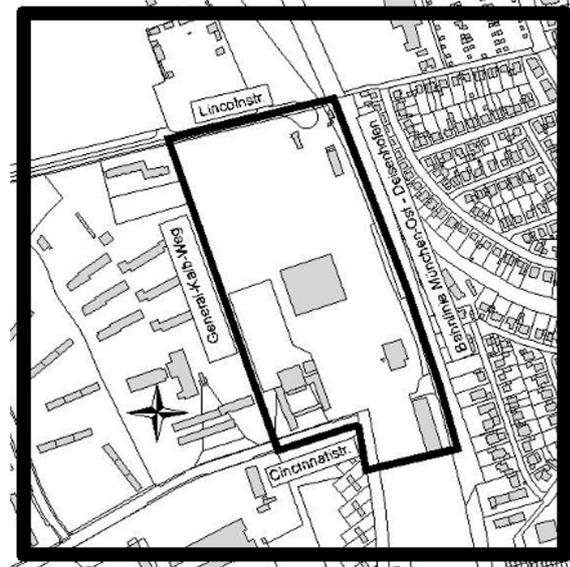
München, 26. September 2012 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten

Für das Planungsgebiet



1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24
Lincolnstraße (südlich),
Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich),
Cincinnatistraße (nördlich),
General-Kalb-Weg (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2037
Lincolnstraße (südlich),
Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich),
Cincinnatistraße (nördlich),
General-Kalb-Weg (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **12. Oktober 2012 mit 13. November 2012** durchgeführt.

Da die Europäische Schule München am derzeitigen Standort in Neuperlach keine Erweiterungsmöglichkeit mehr hat, ist geplant, einen Teil der Schule als Annex auf eine ca. 3 km vom Basisstandort entfernte Fläche auszulagern. Diese Fläche, die sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindet, muss für den Neubau des Annex neu strukturiert werden.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Schule erfolgt über einen Busterminal, der über die Lincolnstraße angefahren wird. Zudem ist ein Kerngebiet mit Flächen für Einzelhandel und Dienstleistungen für die Versorgung der umliegenden Bevölkerung sowie ca. 30 Wohneinheiten vorgesehen. Die Erschließung des Kerngebietes erfolgt über die Cincinnatistraße und die Marklandstraße.

Zwischen der Schule und dem Kerngebiet ist ein trapezförmiger öffentlicher Platz als Vorfeld des S-Bahnhaltes vorgesehen. Er wird mit einer hohen Aufenthaltsfunktion gestaltet und bildet damit sowohl ein attraktives Entree in das Viertel, als auch zur fußläufigen Erschließung der Schule und des südlich angrenzenden Kerngebiets. Das Planungsgebiet wird begrünt und entlang der Bahnlinie entsteht im nördlichen Bereich ein ökologischer Vernetzungstreifen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 12. Oktober 2012 mit 13. November 2012 an den folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –, von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Obergiesing**, Schlierseestraße 47 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-26125, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 329 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Dienstag, 23. Oktober 2012 um 19.00 Uhr
im Schulzentrum Perlacher Forst, Gebäude 388,
Mehrzweckhalle, Lincolnstraße 62,
Eingang Cincinnatstraße 63**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München 28. September 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Helge Köhling wurde mit Bescheid vom 27.09.2012 gemäß Art. 60 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für TEKUR zu 1.1-2012-7603-31 – Nutzungsänderung: Bürofläche zu Kinderkrippe (5 Gruppen) und energetische Sanierung auf dem Grundstück Vollmannstr. 59, Fl.Nr. 386/0, Gemarkung Oberföhring unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 27.03.2012 in der Fassung des Änderungsantrags vom 13.06.2012 nach Plan Nr. 2012-013972 mit Handeinträgen vom 07.09.2012 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-013972 mit Handeinträgen vom 13.07.2012 sowie Brandschutznachweis Nr. 2012-007603 mit Handeinträgen vom 15.05.2012 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begründung des Baugrundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 3.000,- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist die Nutzungsänderung einer Bürofläche in eine 5-gruppige Kinderkrippe sowie eine energetische Sanierung des Gebäudes.

Nachbarwürdigung:

· Die Nachbarin der Flurnummer 385/5 hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Mit diesem Vorhaben wird eine Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 385/5, Ariadneweg 1c erteilt. Auf die Begründung der Abweichung wird verwiesen.

Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzulässig beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die oben genannte Nachbarin wird auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

· Die Nachbarin der Flurnummer 385/1, v.d. Rechtsanwälte Labbe und Partner, hat mit Schreiben vom 10.05.2012 und 06.06.2012 folgende Einwände vorgetragen:

- Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung durch das Amt für Wohnen und Migration wurde bislang offenbar noch nicht beantragt.

Ein evtl. erforderliches Genehmigungsverfahren bezüglich Zweckentfremdung erfolgt in einem gesonderten Verfahren

und nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Baugenehmigung ist diesbezüglich nicht verbindend.

- Unstimmigkeiten in den eingereichten Bauantragsunterlagen zu den Angaben der Anzahl der Kinder und zu den dargestellten Abstandsflächen.

Die im Brandschutznachweis angegebene Anzahl der Kinder ist für die brandschutztechnische Beurteilung des Vorhabens nicht von Bedeutung. Maßgeblich für die Maximalbelegung des Anwesens ist die eingereichte Betriebsbeschreibung des Antragstellers, welche mit 59 Kindern angegeben ist. Der Brandschutznachweis wurde zwischenzeitlich in Übereinstimmung gebracht.

Die in der Eingabeplanung dargestellten Abstandsflächen wurden durch o.a. Abweichungen verkürzt. Die von der Lokalbaukommission eingeforderte Darstellung der Abstandsfläche beruht auf dem Aufmaß eines Vermessungsingenieurs und soll den Umfang der erteilten Abweichungen darstellen. Im Übrigen wird auf die Begründungen der Abweichungen verwiesen.

- Das Bauvorhaben sei planungsrechtlich unzulässig, da es sich in einem reinen Wohngebiet befindet. Das maßgebliche Geviert beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch - BauGB. Nach Überprüfung der umliegenden Nutzungen kann im maßgeblichen Geviert nicht mehr von einem reinen Wohngebiet ausgegangen werden. Die ehemalige rein freiberufliche Nutzung des Vordergebäudes Vollmannstr. 59 als Anwaltskanzlei, entspricht nicht der Nutzung eines reinen Wohngebietes gem. § 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO.

Auch die langjährige Nutzung der Vollmannstr. 53 als Schreinerei, kann bei der Beurteilung der Gebietsprägung nach §34 BauNVO nicht zu einem Wohngebiet führen. Durch die Nachwirkung der Schreinereinutzung, einem störenden Gewerbebetrieb, entspricht das Gebiet nicht einem Wohngebiet.

Die beantragte Nutzung der Kinderkrippe ist gemäß §4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern hatte der Antragsteller auf die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung einen Rechtsanspruch. Der Nachbarforderung kann somit nicht Rechnung getragen werden. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarinteressen, insbesondere das Rücksichtnahmegebot werden durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt.

- Das Vorhaben verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§15 BauNVO) insbesondere wegen der Verkehrsproblematik des Bring- und Holverkehrs.

Die für des Vorhaben notwendigen Stellplätze sind in ausreichender Anzahl in der bestehenden Tiefgarage nachgewiesen. Zusätzlich wird für den An- und Abfahrtsverkehr im Vorgartenbereich eine Kurzparkzone für zwei Fahrzeuge eingerichtet. Durch die Errichtung dieser Kurzparkzone werden die Belange des zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehrs ausreichend gewürdigt.

Das Bauvorhaben verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, auf schutzwürdige Individualinteressen.

Die geplante Kindertageseinrichtung liegt an der stark befahrenen Vollmannstraße (15000 Pkw/24h 600 Lkw/24h). Der durch die Nutzung des Grundstücks entstehende zusätzliche Fahrverkehr stellt dabei keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen dar. Durch die Nutzung der Kinderkrippe mit 59 Kindern ist mit keinem

übermäßigen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Auch eine eventuelle Nutzung der Vollmannstr. 53 als Kindertagesstätte, ändert nichts an der planungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Vorhabens.

Der Nachbarforderung kann somit nicht Rechnung getragen werden. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarinteressen, welche das Gebot der Rücksichtnahme verletzen würden, werden durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt.

- Die mit dem Bauvorhaben zu prüfenden Abstandsflächen würden nicht eingehalten. Hierzu ist anzumerken, dass die Eingabepläne nachträglich durch Handeinträge geändert wurden. Demnach werden am Vordergebäude noch weitere Rückbauten vorgenommen. Inhalt dieser Handeinträge ist das weitere Rückspringen der Terrassengeländer im 2.OG und ein "schräger Außenwandschnitt" an den Gebäudeecken über dem Erdgeschoss. Das Vordergebäude wird soweit reduziert, dass er gegenüber der bestehenden Baugenehmigung (letztmals genehmigt nach Plan Nr. 1991-10050/1 und 1991-10051/3 vom 28.04.1992) keine weiteren Abstandsflächen auslöst. In abstandsflächenrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die Nachbarn keine weiteren Beeinträchtigungen gegenüber dem genehmigten Gebäudebestand.

Mit diesem Vorhaben werden Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken erteilt. Auf die Begründungen der Abweichungen wird verwiesen.

- Die Nachbarin der Flurnummer 386/4, v.d. Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek, hat mit Schreiben vom 27.04.2012 bzw. 14.05.2012 folgende Einwände vorgetragen:

- Der vorgelegte Bauantrag sei wegen fehlender Abstandsflächenübernahmeerklärungen nicht prüfbar. Die Grundstücksbelastungen ergeben sich aus dem Gebäudebestand der Vollmannstr. 57 und 59 und werden durch diese Baugenehmigung nicht weiter beeinträchtigt. Die Abstandsflächen werden zum Grundstück Vollmannstr. 57, Flurnummer 386/4 durch o.a. Abweichung nur soweit verkürzt, sodass die 1,50m tiefe Abstandsflächenbelastung aus Haus Nr. 57 (Fl.Nr. 386/4) auf Haus Nr. 59 (Fl.Nr. 386) nicht berührt ist.

- Das Bauvorhaben sei planungsrechtlich unzulässig, da es den Gebietserhaltungsanspruch verletzt. Hierzu verweisen wir auf die Einwände der Rechtsanwälte Labbe und Partner, mit Schreiben vom 10.05.2012 und 06.06.2012.

- Das Vorhaben verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§15 BauNVO) insbesondere wegen der Verkehrsproblematik des Bring- und Holverkehrs. Hierzu verweisen wir auf die Einwände der Rechtsanwälte Labbe und Partner, mit Schreiben vom 10.05.2012 und 06.06.2012.

- Die mit dem Bauvorhaben zu prüfenden Abstandsflächen würden nicht eingehalten. Wie o.a. ist hierzu anzumerken, dass die genehmigten Eingabepläne nachträglich durch Handeinträge geändert wurden. Demnach werden am Vordergebäude noch weitere Rückbauten vorgenommen. Inhalt dieser Handeinträge ist das weitere Rückspringen der Terrassengeländer im 2.OG und ein "schräger Außenwandschnitt" an den Gebäudeecken über dem Erdgeschoss. Das Vordergebäude wird soweit reduziert, dass es gegenüber der bestehenden Baugenehmigung (letztmals genehmigt nach Plan Nr.

1991-10050/1 und 1991-10051/3 vom 28.04.1992) keine weiteren Abstandsflächen auslöst. In abstandsflächenrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die Nachbarn keine weiteren Beeinträchtigungen zum genehmigten Gebäudebestand.

Mit diesem Vorhaben werden Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken erteilt. Auf die Begründungen der Abweichungen wird verwiesen.

Die Nachbarn der Flurnummer 386/5, zwischenzeitlich vertreten durch Rechtsanwälte Messerschmidt - Dr. Niedermeier und Partner, haben mit Schreiben vom 24.07.2012 folgende Einwände vorgetragen:

- Die Voraussetzungen für das Erteilen der Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 BayBO lägen nicht vor.

Mit diesem Vorhaben wird eine Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 386/5, Vollmannstr. 55a - 55c erteilt. Auf die Begründung der Abweichung wird verwiesen.

- Das Bauvorhaben stelle sich in bauplanungsrechtlicher Hinsicht als rücksichtsloser Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar (§15 BauNVO).

Hierzu verweisen wir auf die Einwände der Rechtsanwälte Labbe und Partner, mit Schreiben vom 10.05.2012 und 06.06.2012.

- Das Bauvorhaben sei planungsrechtlich in einem reinen Wohngebiet nach §3 BauNVO unzulässig.

Hierzu verweisen wir auf die Einwände der Rechtsanwälte Labbe und Partner, mit Schreiben vom 10.05.2012 und 06.06.2012.

Die Nachbarn der Flurnummer 386/6 und 386/7, v.d. Rechtsanwälte Knaak und Kollegen, haben mit Schreiben vom 08.08.2011, 15.09.2011 und 14.06.2012 Einwände vorgetragen. Die, in den Schreiben vom 08.08.2011 und 15.09.2011, vorgebrachten Einwendungen wurden u.E. durch die eingereichten Folgeanträge und durch die geführten Besprechungen ausgeräumt und sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

Mit Schreiben vom 14.06.2012 wurden folgende Einwände vorgetragen:

- Fehlende Nachbarbeteiligung gem. Art. 66 BayBO. Die Nachbarbeteiligung gem. Art. 66 BayBO wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

- Eine Überprüfung der Abstandsflächen sei aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich.

Mit dem Bauvorhaben werden keine Abweichungen von Art. 6 BayBO erteilt, die sich auf die Flurnummer 386/6, Vollmannstr. 59a und b beziehen.

- Die notwendigen Rückbaumaßnahmen im Bereich der Attika seien nicht erkennbar. In den genehmigten Eingabeplänen Plan Nr. 2012-013972 wurde diese Darstellung nachgeholt.

- Der geführte Stellplatznachweis sei nicht ausreichend, zumal ein Stellplatznachweis in der bestehenden Tiefgarage, für die beantragte Nutzung, nicht praktikabel scheint. Das Vorhaben verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§15 BauNVO) insbesondere wegen der Verkehrsproblematik des Bring- und Holverkehrs.

Hierzu verweisen wir auf die Einwände der Rechtsanwälte Labbe und Partner, mit Schreiben vom 10.05.2012 und

06.06.2012. Die Zufahrt zur Fl.Nr. 386 erfolgt im nördlichen Bereich der Tiefgarage und nicht über die Fl.Nr. 386/6.

- Brandschutztechnische Einwände aufgrund einer 2,90m breiten Feuerwehrezufahrt für die Gebäude Vollmannstr. 59a und b.

Nach unseren Genehmigungsunterlagen ist für die rückwärtige Bebauung der Vollmannstr. 59a und b keine Feuerwehrezufahrt vorhanden.

Diese Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt Art. 68 Abs. 4 BayBO.

- Zu Ziffer 7. und 8. des Schreibens vom 14.06.2012 verweisen wir ebenfalls auf Privatrecht gem. Art. 68 Abs. 4 BayBO.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl an Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 311, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25544.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. September 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt:

Bekanntmachung für den 1. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraßen gewidmeten Teilstrecken der Sendlinger Straße

- zwischen dem Färbergraben (= km 0,036) und der Hackenstraße (= km 0,167) und
- der Dultstraße zwischen dem Oberanger (= km 0,000) und der Sendlinger Straße (= km 0,058)

sind zum 11.11.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich“ umgestuft.

Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 30.03.2012 bekanntgegeben.

Die Bereiche wurden zu Fußgängerzonen umgebaut, so dass die Widmungen angepasst werden mussten.

Bekanntmachung für den 15. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der Georg-Kerschensteiner-Straße zwischen der Willy-Brandt-Allee (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,562) wird zum 11.10.2012 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.107 (5. Stock) während den üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.11.2012 eingesehen werden.

München, 10. Oktober 2012

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Stöber, Kurt: Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen. – 20., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXI, 1681 S. – (Beck'sche Kurz-Kommentare; 12) ISBN 978-3-406-63878-7; € 99.-

Der Standardkommentar erläutert die vielfältigen Rechtsfragen und Besonderheiten des Immobilienvollstreckungs- und Grundstücksrechts. Die Neuauflage des Kommentars mit dem Bearbeitungsstand Ende März 2012 berücksichtigt die aktuelle Entwicklung des Immobilienvollstreckungsrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Im umfangreichen Textanhang sind Auszüge der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts sowie der Länderrechte aufgenommen. Ein Tabellenteil mit der Auflistung des Basiszinsatzes ab 1999, eine Statistik der mittleren Lebenserwartung sowie verschiedene Zins- und Diskontierungsformeln schließen den Band ab.

Baugesetzbuch. Kommentar. Von Werner Ernst, Willy Zinkahn, Walter Bielenberg, Michael Krautzberger ... – 104. Erg.-Liefg. – Stand: April 2012. – München: Beck, 2012. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. – ISBN 978-3-406-38165-2; Grundwerk € 198.-

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Baugesetzbuch sowie zahlreiche weitere Bestimmungen des Baurechts, u.a. die Baunutzungsverordnung, die Planzeichenverordnung, die Wertermittlungsverordnung sowie das Bundeskleingartengesetz.

Die 104. Ergänzungslieferung enthält Aktualisierungen u.a. zu:

- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 12 BauGB: Vorhaben- und Erschließungsplan
- §§ 39 - 41 BauGB: Entschädigung
- Vorb §§ 45 – 84 BauGB: Umlegung
- § 131 BauGB: Maßstäbe für die Verteilung des Erschließungsaufwands
- §§ 176 – 178 BauGB: Städtebauliche Gebote
- §§ 220 – 222 BauGB: Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen
- § 244 BauGB: Überleitungsvorschriften für das EAG Bau
- § 13 BauNVO: Gebäude und Räume für freie Berufe.

Junker, Abbo: Internationales Zivilprozessrecht. – München: Beck, 2012. XXIII, 407 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-61570-2; € 29,80.

Das Internationale Zivilprozessrecht befasst sich mit den in Deutschland geltenden Regelungen für Zivilprozesse mit Auslandsberührung, mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und mit der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Die Neuerscheinung stellt den ausbildungsrelevanten Stoff anschaulich dar. Einstiegsfälle und zahlreiche Beispiele verdeutlichen den Lernstoff.

Baugesetzbuch. Kommentar und Sammlung des Bau- und Städtebauförderungsrechts. Hrsg. von Peter Schiwy. – 133. Erg.-Liefg. – Stand: 1. März 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. – ISBN 978-3-556-00922-2; Grundwerk € 242,-

Die Sammlung enthält das gesamte Bau- und Städtebauförderungsrecht von Bund und Ländern samt den relevanten Zivilrechtsvorschriften. Ein Schwerpunkt ist die Kommentierung des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Ein weiterer Schwerpunkt sind die landesrechtlichen Bauvorschriften. Enthalten sind die Bauordnungen aller Bundesländer sowie die in der Praxis relevanten landesbaurechtlichen Vorschriften. Mit der 133. Lieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. März 2012 gebracht.

Die Kommentierung zu den §§ 124, 125 und 129 BauGB wurde überarbeitet und aktualisiert. Der Fokus der Aktualisierungen liegt auf der Länderebene, u.a.:

- Bayern: neu aufgenommen: Vorschrift zum Vollzug der Baulagenverordnung
- Hessen: Änderungen der Hessischen Verordnung zur Durchführung des BauGB
- Mecklenburg-Vorpommern: Neufassung der Liste der Technischen Baubestimmungen
- Saarland: Neufassung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch
Liste der Technischen Baubestimmungen
- Thüringen: Änderungen der Thüringer Bauordnung.

Will, Martin: Allgemeines Verwaltungsrecht. – München: Beck, 2012. XX, 347 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort) ISBN 978-3-406-63913-5; € 19,80.

Der Band behandelt in Form von Fragen und Antworten den maßgeblichen Pflichtfachstoff zum Allgemeinen Verwaltungsrecht. Neben Wissensfragen wird der Stoff auch anhand kleiner Fälle vermittelt. Der Autor arbeitet das Zusammenspiel der verschiedenen Bereiche des Allgemeinen Verwaltungsrechts heraus und legt Wert darauf, die besonders prüfungsrelevanten Bezüge zum Europarecht darzustellen.

Herold-Tews, Heike: Der Sozialgerichtsprozess. Darstellung mit Schriftsatzmustern. Begr. von Klaus Niesel. – 6., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 291 S. ISBN 978-3-406-63629-5; € 36,90.

Der Band bietet einen Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren und seine Besonderheiten: vom Widerspruchsverfahren über das Klageverfahren, die einzelnen Rechtsmittel, die Kosten und Gebühren, die einstweiligen Anordnungen bis zur Vollstreckung. Schriftsatzmuster und Tenorierungshilfen runden das Werk ab.

Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen, u.a. durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung und durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Löwisch, Manfred und Volker Rieble: Tarifvertragsgesetz. Kommentar. – 3., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVIII, 1156 S. ISBN 978-3-8006-3700-3; € 109,-

Das Werk kommentiert das Tarifvertragsgesetz umfassend mit Schwerpunkt auf der Auswertung und kritischen Würdigung der BAG-Rechtsprechung. Zudem werden eine Fülle typischer Tarifvertragsklauseln der Praxis erläutert. Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen im Tarifrecht und bringt Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand. Neu eingearbeitet ist die AGG-Kontrolle von Tarifverträgen und Koalitionsatzungen sowie der Abschnitt über die Haftung für Tarifunrecht. Die Autoren informieren über schuldrechtliche Koalitionsverträge, die immer stärker tarifbegleitend dasjenige regeln, was der Tarifvertrag nicht regeln kann. Die Themen Rechtsschutz gegen die Allgemeinverbindlicherklärung und Rechtsverordnungen über Mindestarbeitsbedingungen wurden neu geschrieben.

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begr. v. Manfred Stegmüller ... Fortgeführt v. Hans-Ulrich Grunefeld ... – 100. Erg.-Liefg. – Stand: Mai 2012. – Heidelberg: Jehle, 2012. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. ISBN 978-3 7825 0193 4; Grundwerk € 189,95.

Der Kommentar erläutert alle Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Zudem werden die Entwicklungen in den einzelnen Ländern dargestellt und kommentiert. Aufgenommen und erläutert sind ergänzende Gesetze und Vorschriften. Das Werk gibt eine Darstellung der Rechtsentwicklung im Beamtenversorgungsgesetz mit einer Erläuterung der früheren Vorschriften, soweit sie im Rahmen von Übergangsregelungen weiterhin anzuwenden sind.

Mit der 100. Ergänzung wird der Normtext des BeamtVG und der Bundesländer auf den aktuellen Stand gebracht. In den Erläuterungen zu Art. 92 BayBeamtVG wird die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Kürzung der Versorgungsbezüge aus dem Versorgungsausgleich integriert. Aufgenommen wurden die Neubekanntmachungen des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie das BeamtVG Schleswig-Holstein, mit dem das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes vollständig ersetzt worden ist. Zur Transparenz des neuen Schleswig-Holsteinischen Versorgungsrechts wurde eine Synopse erstellt.

Wanckel, Endress: Foto- und Bildrecht. – 4. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 443 S. ISBN 978-3-406-61433-0; € 49,-

Das Foto- und Bildrecht spielt in der täglichen Presse-, Verlags- und Agenturpraxis eine immer größere Rolle. Dabei geht es um die Einholung der Rechte von den Agenturen oder Verwertungsgesellschaften, um Lizenzierungsgeschäfte, um Fragen des Zitatrechts und die presserechtlich hochkomplexen Probleme des Rechts am eigenen Bild, zu denen es eine umfangreiche Rechtsprechung gibt. In die Neuauflage wurden über 250 neue Urteile eingearbeitet.

Der Autor stellt das Foto- und Bildrecht umfassend dar. Im Anhang sind die einschlägigen Honorarempfehlungen, die aktuellen Gesetzestexte sowie nützliche Adressen wiedergegeben.

Zwißler, Finn und Sascha Petzold: Das aktuelle Handbuch Testament. Den letzten Willen selbst verfassen – ohne Rechtsanwalt, ohne Notar. Formulierungshilfen, Checklisten, Rechtsgrundlagen. – Regensburg: Walhalla, 2012. 136 S. (Walhalla Vorsorge) ISBN 978-3-8029-3461-2; € 17,90.

Der klar gegliederte Band führt den Laien in die Grundlagen des Erbrechts ein und konzentriert sich auf die korrekte Abfassung von Testamenten, dabei werden verschiedene Varianten vorgestellt. Formulierungshilfen können für die Rubrik „Ihre persönliche Musterformulierung“ als Orientierung für die eigenen Ausführungen dienen. Die perforierten Seiten ermöglichen, diese Texte gleich in einem Ordner zusammenzustellen. Die Autoren empfehlen den Ratgeber nicht nur für die eigenständige Formulierung von Testamenten, sondern auch zur Vorbereitung des Erblassers für die Beratung durch Fachanwälte.

Hack, Martin: Energie-Contracting. Energiedienstleistungen und dezentrale Energieversorgung. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXI, 340 S. (Energierrecht) ISBN 978-3-406-57275-3; € 59,-

Das Werk beschäftigt sich mit den Rechts- und Praxisproblemen der dezentralen Energieversorgung durch darauf spezialisierte Unternehmen. Der Unternehmer schließt mit dem Nutzer oder Eigentümer einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, Energie in einem auf die Bedürfnisse des Abnehmers abgestimmten Umfang zu liefern. Der Contractor hat die umfassende Verantwortung für die Einrichtung, die Finanzierung, den Betrieb und die Instandhaltung der für die Versorgung notwendigen Anlagen. Betroffen sind die unterschiedlichsten rechtlichen Bereiche wie Vertragsrecht, Vergaberecht, Wohnungseigentumsrecht, Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Planungsrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht. Nahezu alle mit Energiefragen im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen wurden umfassend geändert oder neu erlassen. Die Neuauflage wurde in vielen Teilen komplett neu gefasst.

Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht. Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Rundfunkgebührenstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Hrsg. von Werner Hahn und Thomas Vesting. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XXV, 2252 S. ISBN 978-3-406-60937-4; € 239,-

Der Kommentar bietet umfassende Erläuterungen des Rundfunkstaatsvertrages, der neben dem bundesweit geltenden Rundfunkrecht auch das Recht der Telemedien (Internet) einschließt. Ausgewiesene Autoren erläutern das Rundfunkrecht mit den Bezügen zu anderen Fachgebieten.

Ausgangspunkt der Kommentierung ist der aktuelle Rundfunkstaatsvertrag, der in seinen Grundvorschriften sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den kommerziellen Rundfunk gilt. Dargestellt und erläutert sind daneben auch der Rundfunkgebühren-, der Rundfunkfinanzierungs- und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Eine erste Kommentierung zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der 2013 den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ablösen wird, ist aufgenommen.

Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet und bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung sowie in Rechtsprechung und Literatur. Die geplante Reform der Rundfunkfinanzierung durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist eingearbeitet. Einbezogen wird auch die Diskussion zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die durch das Scheitern des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bislang noch nicht zum Abschluss gekommen ist.

Josten, Ralf: Kreditvertragsrecht. – München: Beck, 2012. XXX, 365 S. (NJW Praxis; 92) ISBN 978-3-406-62806-1; € 54,-

Die Neuerscheinung informiert praxisorientiert zum Kreditvertragsrecht. Der thematische Schwerpunkt liegt auf dem Verbraucherkredit. Der Band berücksichtigt die zum 11.6.2010 umgesetzte Verbraucherkreditrichtlinie. Zudem werden die rechtlichen Grundlagen für das gesamte Kreditgeschäft prägnant dargestellt. Das Werk bietet dabei vertiefte Einblicke in

die Praxis der Banken. Abgerundet wird die Darstellung durch eine umfangreiche Formularauswahl zum Kreditvertragsrecht.

Nöllke, Matthias: Die 101 häufigsten Fallen für Vermieter. - 4., aktual. Aufl. – Freiburg i. Breisgau: Haufe, 2012. 254 S. (Haufe-Ratgeber plus) ISBN 978-3-648-01771-5; € 16,95.

Der praxisorientierte Ratgeber informiert anschaulich über eine sinnvolle Vorgehensweise des Vermieters entsprechend dem Verlauf eines Mietverhältnisses. Anhand von 101 Fällen werden verschiedene Themenkreise behandelt: Auswahl der Mieter; Mietvertrag; Abrechnung von Nebenkosten; Mieterhöhung; Umgang mit dem Mieter; Kündigung und Auszug des Mieters. Der Band enthält Checklisten, Musterschreiben und zahlreiche Tipps.

Im letzten Kapitel gibt es einen kurzen Ausblick auf die anstehende Mietrechtsreform, die eigentlich 2012 in Kraft treten sollte. Der Regierungsentwurf sieht u.a. vor, dass Maßnahmen zur Modernisierung – insbesondere zur Energieeinsparung – erleichtert werden.

König, Helmut: Bayerische Bauordnung. Kommentar. Begründet von Herbert Schwarzer. – 4., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 482 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-57511-2; € 62,-

Der Freistaat Bayern hat die in der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz eröffneten Möglichkeiten der Deregulierung voll ausgeschöpft. Dies führte durch Änderungsgesetze der Jahre 2008 und 2009 zu umfangreichen Neuerungen im Gesetzeswerk.

Die Neuauflage erläutert in komprimierter Form die Bayerische Bauordnung in der aktuellen Fassung. Der Kommentar widmet

sich wichtigen Einzelfragen, die für die Praxis relevant sind. Darüber hinaus findet die neuere Rechtsprechung und Literatur im Werk ihren Niederschlag. In den Anhang sind die Bauvorlagenverordnung, die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze aufgenommen. Das Werk bildet eine handlich Ergänzung zu den großen Loseblattkommentaren.

Patentrechtskommentar. PatG, GebrMG, IntPatÜG, PCT und EPÜ mit Nebenvorschriften. Hrsg. v. Uwe Fitzner, Raimund Lutz und Theo Bodewig. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXXII, 2220 S. ISBN 978-3-8006-3591-7; € 299,-

Mit dieser Neuauflage wird die Tradition des Patentrechtskommentars fortgesetzt, der vom Präsidenten des Reichspatentamts Georg Klauer begründet und später von Philipp Möhring, Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof, herausgegeben wurde. Der vollständig neu bearbeitete Kommentar gibt in kompakter Form einen Überblick über das deutsche Recht der technischen Schutzrechte und seine Nebengebiete, ohne auf die internationale Ausrichtung zu verzichten.

Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt dabei auf dem deutschen Patentgesetz. Im thematischen Zusammenhang gibt es jeweils Exkurse zum Sortenschutzrecht, zum Arbeitnehmererfinderrecht und zum patentanwaltlichen Berufsrecht. Auf Unterschiede des nationalen Rechts zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) wird jeweils verwiesen. Das EPÜ wird in einem gesonderten Teil behandelt. Europäische Richtlinien und Verordnungen werden entsprechend im Kontext mit einbezogen. Zudem wird das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) eigenständig erläutert. Hier werden auch andere internationale Abkommen wie das TRIPS-Abkommen oder das WIPO Patent Law Treaty mit berücksichtigt. Dem Patentrechtszusammenarbeitsvertrag (PCT) wurde ebenfalls ein eigener Teil gewidmet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.